



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Samenspende für lesbische Frauen in Lebensgemeinschaft muss möglich sein

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass es verfassungswidrig ist, wenn Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben, von der Erfüllung eines Kinderwunsches durch künstliche Fortpflanzung mittels Samenspende ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Bestimmungen im Fortpflanzungsmedizingesetz sind – auf Antrag des Obersten Gerichtshofes (OGH) und zweier Frauen in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat eine Reparaturfrist bis zum 31. Dezember des heurigen Jahres.

Begründet wird die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass für diese Regelung, die Frauen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften diskriminiert, keine „besonders überzeugenden oder schwerwiegenden Gründe“ vorliegen, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung fordert. Der vom Gesetzgeber ins Treffen geführte Grund, nämlich die Vermeidung der Gefahr der Leihmutterschaft, trifft bei der Samenspende gerade nicht zu. Der bei dieser Form der künstlichen Befruchtung weitgehende natürliche Schwangerschafts- und Geburtsvorgang wirft – anders als die Befruchtung von Eizellen im Labor und die Eizellspende – auch keine besonderen ethischen oder moralischen Fragen auf.

Auch der „Schutz der Familie“ ist hier kein Argument.

„Gleichgeschlechtliche Partnerschaften stehen gesellschaftlich gesehen nicht in einem Substitutionsverhältnis zu Ehen und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, sondern treten zu diesen hinzu; sie vermögen diese daher auch nicht zu gefährden. Umso weniger ist in der Ermöglichung der Erfüllung eines Kinderwunsches, auch wenn dieser in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft von Frauen nur mit einer Samenspende Dritter erfüllbar ist, ein derartiges Gefährdungspotenzial zu erkennen.“, so der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich ausdrücklich auf Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben. Es gibt keine Aussage dazu, ob sie Konsequenzen für allein lebende Frauen haben muss. Gleichzeitig bedeutet die Entscheidung nicht, dass Männern, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, nunmehr die Möglichkeit der Leihmutterchaft eingeräumt werden muss.

Zahl der Entscheidung: G 16/2013, G 44/2013

Presseinformation vom 17. 1. 2014